

Antrag 79/II/2021**KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****“Ich glaub’ meine Katze pfeift” - Stoppt Catcalling!**

- 1 Wir fordern:
- 2 • Eine Anpassung des Strafgesetzbuchs, sodass
- 3 Catcalling explizit einen Straftatbestand nach bel-
- 4 gischem, niederländischem oder portugiesischem
- 5 Vorbild darstellt.
- 6 • eine Aufklärungskampagne zum Thema Catcalling,
- 7 initiiert von staatlichen Stellen, damit das Thema
- 8 breitere Öffentlichkeit findet.
- 9 • Zusätzlich zu der öffentlichen Kampagne muss das
- 10 Thema Catcalling bereits in der Schule thematisiert
- 11 werden, damit Kinder schon früh lernen die körper-
- 12 liche Autonomie von FLINT* zu respektieren. Insbe-
- 13 sondere Jungs sollen dabei bezüglich ihrer Männ-
- 14 lichkeitsbilder sensibilisiert werden.

17 Begründung

18 Im August 2020 startete die Studentin Antonia Quell eine

19 Petition mit dem Titel “Es ist 2020. Catcalling sollte straf-

20 bar sein.” Die Petition wird mittlerweile von UN Women,

21 Pinkstinks Germany e.V. und The Female Company GmbH

22 unterstützt. Doch was ist Catcalling überhaupt?

23

24 Das Urban Dictionary definiert Catcalling als übergriffige,

25 sexuell aufgeladene Kommentare von Männern gegen-

26 über Frauen. Darin enthalten sind Hinterherrufen, Hin-

27 terherpfeifen, abfällige Kommentare und andere obszö-

28 ne Geräusche. In einer Online Befragung an der Geor-

29 ge Washington University gaben 809 von 811 befragten

30 Frauen an, schon einmal Opfer von sexueller Belästigung

31 auf der Straße gewesen zu sein. In anderen Studien auf

32 der ganzen Welt berichten 60-90% der Frauen, Catcalling

33 mindestens einmal in ihrem Leben erlebt zu haben. Doch

34 von Catcalling sind nicht nur Frauen im Sinne der Zwei-

35 geschlechtlichkeit betroffen. Oft beziehen sich die Äuße-

36 rungen auch erniedrigend auf äußere Merkmale, sodass

37 von Catcalling neben vor allem weiblich gelesene Perso-

38 nen auch allgemein FLINT* (Frauen*, Lesben, Inter, nicht

39 binäre und Transpersonen) betroffen sind.

40

41 Genderforscher*innen bezeichnen Catcalling bereits im

42 Jahr 1993 als eine Form männlicher Herrschaft, weiblicher

43 Unterdrückung und einen Ausdruck patriarchaler Macht.

44 Indem Catcalling nicht als Straftatbestand geahndet wird,

45 wird suggeriert, dass die Körper von FLINT* jederzeit ver-

46 fügbar und kommentierbar sind, ihr Recht auf Privatsphä-

47 re wird verletzt und physische und geografische Mobili-

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt bei Annahme 65/I/2021 (Konsens)**

48 tät eingeschränkt, da sie ihr Verhalten ändern, um Belästi-
49 gungen auf der Straße zu vermeiden. Catcalling führt so-
50 mit nicht nur zu Einschränkung im Alltag vieler FLINT*, es
51 hat auch weitere negative Auswirkungen auf die Gesund-
52 heit der Betroffenen. Catcalling ist sexuelle Belästigung
53 und damit Gewalt an FLINT*. Die psychischen Folgen rei-
54 chen von Angststörungen und Depressionen zu schlech-
55 ter Schlafqualität. Während es für die Täter meist keinerlei
56 Konsequenzen gibt, haben Betroffene mit den Folgen von
57 Catcalling also weit länger zu kämpfen, als nur während
58 der Vorfälle selbst.

59

60 Aktuell ist Catcalling nicht strafbar. Diese fehlende Straf-
61 barkeit zeigt auch, dass sexualisierte Gewalt viel zu oft un-
62 beachtet bleibt - gesellschaftlich wie rechtlich. Dies ver-
63 stärkt die Normalisierung von sexualisierter Gewalt. Die
64 einzige Möglichkeit Catcalling zur Anzeige zu bringen, ist
65 aktuell über den Straftatbestand der Beleidigung. Die wis-
66 senschaftlichen Dienste des Bundestags haben dazu am
67 2. November 2020 einen Bericht abgeschlossen. Sie kom-
68 men darin zu dem Schluss, dass nach aktueller Rechtspre-
69 chung Catcalling nur dann unter den Straftatbestand der
70 Beleidigung fällt, wenn neben der sexuell motivierten Äu-
71 ßerung auch eine "Ehrverletzung" zu erkennen ist. Somit
72 fallen sexualisierte Äußerungen nicht unter Beleidigun-
73 gen, sofern der Person nicht beispielsweise auch Geld oder
74 anders für ihre Sexualität geboten werden würden. Damit
75 ist die Verfolgung von Catcalling als Straftat aktuell sehr
76 schwer umsetzbar.

77

78 Catcalling ist aber generell nicht gleichzusetzen mit Belei-
79 digungen, da schon allein die verbalen Äußerungen sexu-
80 ell konnotiert sind und somit sexualisierte Gewalt darstel-
81 len. Für den Strafbestand der sexuellen Belästigung setzt
82 die aktuelle Gesetzeslage allerdings eine körperliche Be-
83 rührung voraus. Somit ist es für Betroffene fast unmöglich
84 sich gegen Catcalling rechtlich zu wehren und Täter fühlen
85 sich somit sicher in ihrem Handeln. Catcalling muss daher
86 endlich aus der rechtlichen Grauzone gehoben werden
87 und juristisch handfest gemacht werden. Betroffene müs-
88 sen die rechtliche Sicherheit haben, gegen dieses Verhal-
89 ten vorgehen zu können. Verschiedene europäische Län-
90 der haben Catcalling bereits explizit als Straftat definiert.
91 In Frankreich ist Catcalling nur dann zu ahnden, wenn die
92 Tat im Beisein von Polizist*innen geschieht. Dies ist unzu-
93 reichend, da Catcalling nur in seltenen Fällen bemerkt und
94 entsprechend geahndet werden kann. In Belgien, Portu-
95 gal und den Niederlanden ist das Beisein von Polizist*in-
96 nen keine Voraussetzung für die Strafbarkeit. Catcalling
97 wird in diesen Gesetzen als ungewollte Äußerungen oder
98 Gesten definiert, die sexuell konnotiert sind. Die vorgese-
99 henen Strafen reichen von Geldstrafen bis einem Jahr Ge-
100 fängnis.

101
102 Die Strafbarkeit von Catcalling wird diese weitverbreite-
103 te Form sexualisierter Gewalt allerdings nicht allein ver-
104 mindern. Breite Aufklärungskampagnen sind notwendig,
105 um das Thema und deren negative Konsequenzen in das
106 Bewusstsein der Öffentlichkeit und insbesondere ins Be-
107 wusstsein von Männern zu bringen.
108